



Protokollauszug der 74. Sitzung des Fakultätsrates der Fakultät für Rechtswissenschaft

am Mittwoch, den 13. Dezember 2017, 14 Uhr c.t., Raum A131

I. Öffentlicher Teil:

Beginn: 14.18 Uhr

Ende: 15:46 Uhr

Professorinnen und
Professoren:

Herr Prof. Dr. Tilman Repgen (Vorsitzender; nicht stimmberechtigt)

Herr Prof. Dr. Peter Wetzels

Frau Prof. Dr. Dagmar Felix

Herr Prof. Dr. Armin Hatje

Herr Prof. Dr. Stefan Oeter (Stellvertretung; nicht stimmberechtigt)

Herr Prof. Dr. Jochen Bung

Frau Prof. Dr. Nora Markard

Herr Prof. Dr. Ivo Appel

Herr Prof. Dr. Reinhard Bork

Herr Prof. Dr. Wolf-Georg Ringe (Stellvertretung; nicht stimmberechtigt)

Herr Prof. Dr. Hinrich Julius

Herr Prof. Dr. Robert Koch

Frau Prof. Dr. Franziska Weber

Akademisches
Personal:

Frau Sandra Plicht

Herr Markus Abraham

Herr Alexander Stark (Stellvertretung; nicht stimmberechtigt)

Studierende: Frau Solveig Gasche
Frau Clara-Sophie Gross
Frau Laura Kähler
Herr Nicolai Wacker (Stellvertretung; nicht stimmberechtigt)
Frau Zora King
Herr Torge Rau (Stellvertretung; nicht stimmberechtigt)

TVP: Frau Stefanie Schmidt
Frau Jean Praefcke
Frau Helga Bergemann-Rüppel

Gäste: Herr Prof. Dr. Markus Kotzur
Herr Prof. Dr. Florian Jeßberger
Herr Eike Ehlert als Gleichstellungsbeauftragter
Frau Anastasia Pohler

Protokoll: Anastasia Pohler, Referentin für Kommunikation

TOP 4. Stellungnahme zum Entwurf der Rahmenprüfungsordnung (bis 15.00 Uhr)
vgl. Vorlage

Die Rahmenprüfungsordnung enthält Vorgaben, die die Fakultäten bei Schaffung ihrer jeweiligen Prüfungsordnungen zu beachten haben. Zwar ist diese eher für die Bachelorstudiengänge von Relevanz, jedoch finden sich dort auch allgemeingültige Regelungen. Aus diesem Grund wurde die Fakultät für Rechtswissenschaft auch gebeten, zu dem Entwurf der Rahmenprüfungsordnung Stellung zu nehmen. Im akademischen Senat gibt es eine Reihe von Entwürfen und Vorschlägen. Der Professorenentwurf zielt auf eine reduzierte Rahmenprüfungsordnung ab, da kein wirklicher Regelungsbedarf besteht. So regelt der § 5 der Rahmenprüfungsordnung solche verbindliche Regelungsgegenstände in Prüfungsordnungen, wie der Nachweis der Prüfungsunfähigkeit. Die Hochschule soll demnach – bei Vorliegen bestimmter Anhaltspunkte - berechtigt sein, auf ihre Kosten ein qualifiziertes ärztliches Attest/amtsärztliches Attest von den Studierenden zu fordern. Gleichzeitig kann ein vollständiger Verzicht auf qualifizierte ärztliche Atteste und amtsärztliche Atteste in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.

Herr Prof. Dr. Kotzur berichtet, dass die Studiendekanekammer sich mit dem Gesamtentwurf bereits befasst und diesen abgelehnt habe.

Der Fakultätsrat sollte zu der Grundsatzfrage Position beziehen, ob eine Rahmenprüfungsordnung sinnvoll ist.

Hinweis von Herrn Rau: Der Fachschaftsrat möchte die Möglichkeit erhalten, an der Regelung zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit Kritik äußern zu dürfen. Dementsprechend wird die Fachschaft ihre frühere Stellungnahme erneut dem Beschluss des Fakultätsrats in dieser Sache hinzufügen.

Auf Antrag von Frau Prof. Dr. Felix soll der Fakultätsrat darüber abstimmen, dass keine Rahmenprüfungsordnung benötigt wird.

Beschluss:

Der Fakultätsrat nimmt den Antrag von Frau Prof. Dr. Felix an und rät dem akademischen Senat keine Rahmenprüfungsordnung zu verabschieden.

Stimmverhältnis: 18 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen

gez. Prof. Dr. Tilman Repgen